

VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Schopfheim und der Gemeinde Fahrnau

In Erkenntnis dessen, daß die Stadt Schopfheim und die Gemeinde Fahrnau durch viele geschichtliche, wirtschaftliche und verwandtschaftliche Bande eng miteinander verknüpft sind, haben die beiden Gemeinden Verhandlungen aufgenommen, um die durch die bevorstehende Verwaltungsreform gebotenen finanziellen, funktionellen und zentralörtlichen Vorteile eines Gemeindegemeinschafts zu prüfen und diese im Interesse ihrer Bürger zu nutzen.

Die Stadt Schopfheim, vertreten durch Bürgermeister Dr. Vetter,

und

die Gemeinde Fahrnau, vertreten durch Bürgermeister Brutschin,

schließen daher mit Zustimmung ihrer Bürger auf Grund des Artikels 74 Abs.1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (Gesetzblatt S. 173) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Gesetzblatt S. 129) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 18.12.1970 (Gesetzblatt S. 512) folgende Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Fahrnau wird in die Stadt Schopfheim eingegliedert. Die bisherige Gemeinde Fahrnau erhält die Bezeichnung "Stadt Schopfheim-Stadtteil Fahrnau" und der Ortsteil Kürnberg der bisherigen Gemeinde Fahrnau erhält die Bezeichnung "Stadt Schopfheim - Stadtteil Kürnberg".

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Schopfheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Fahrnau ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Einwohner

Die Einwohner von Fahrnau haben nach der Eingliederung der Gemeinde Fahrnau die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner von Schopfheim.

§ 4

Wahrung der Eigenart

- 1) In der bisherigen Gemeinde Fahrnau soll sich das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- 2) Die Stadt Schopfheim wird alle in Fahrnau vorhandenen kirchlichen, kulturellen, sportlichen, berufsständischen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen wie diejenigen im bisherigen Stadtgebiet Schopfheim.
Die an die Vereine zu gewährenden Zuschüsse dürfen nicht geringer sein als dies jetzt in Fahrnau der Fall ist.
- 3) Der Bürgernutzen mit 3 Ster Brennholz bleibt in der bisherigen Form in Fahrnau bestehen.
- 4) Der Friedhof soll in Fahrnau erhalten bleiben.

§ 5

Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Fahrnau

- 1) Die Bediensteten (auch die Teilzeitkräfte) der Gemeinde Fahrnau werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Schopfheim übernommen (Besitzstandswahrung). Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.
- 2) Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Fahrnau, Herr Walter Brutschin, wird mit der Eingliederung zum hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Schopfheim bestellt. § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes findet Anwendung.
Die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung dieser Stelle (§ 50 Abs.3 Satz 2 GO) bleibt unberührt.
- 3) Der bisherige Ratschreiber der Gemeinde Fahrnau, Herr Ernst Bühner, wird spätestens 6 Wochen nach der Eingliederung zum Ratschreiber der Stadt Schopfheim bestellt.

§ 6

Vertretung der Gemeinde Fahrnau im Gemeinderat der
Stadt Schopfheim

- 1) Bis zur nächsten im Herbst 1971 stattfindenden Gemeinderatswahl gehören sämtliche am 30.6.1971 im Amt befindlichen Gemeinderäte von Fahrnau dem Gemeinderat der Stadt Schopfheim an (§ 9 Abs.1 Satz 5 GO). Scheiden vor diesem Zeitpunkt Gemeinderäte aus, so rücken die Ersatzbewerber nach.
- 2) Die Stadt Schopfheim gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil entsprechende Vertretung der eingegliederten Gemeinde Fahrnau im Gemeinderat der Stadt Schopfheim.

In der Hauptsatzung wird ferner bestimmt, daß bis zur übernächsten Gemeinderatswahl (1974) die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 25 Abs.2 letzter Satz GO).

3) Hiernach wird die Sitzverteilung im Gemeinderat wie folgt geregelt:

Für die Wahlperiode 1971 bis 1974 entfallen auf die bisherige Stadt Schopfheim 16, auf den Stadtteil Fahrnau 7 Sitze und auf den Stadtteil Kürnberg 1 Sitz,

für die Wahlperiode 1974 bis 1979 entfallen auf die bisherige Stadt Schopfheim 13, auf den Stadtteil Fahrnau 6 Sitze und auf den Stadtteil Kürnberg 1 Sitz.

§ 7

Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Fahrnau bis zur Gemeinderatswahl im Jahre 1979 von sieben Bürgern des Stadtteils Fahrnau vertreten (§ 9 Abs.1 Satz 4 GO). Diese, sowie deren Stellvertreter, die zugleich Ersatzleute sind, werden vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch den Gemeinderat von Fahrnau gewählt. Der Vorsitzende und sein Vertreter werden aus ihrer Mitte gewählt.

§ 8

Ortsrecht

In den künftigen Stadtteilen Fahrnau und Kürnberg bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Fahrnau aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 9

Abwicklung des Haushalts 1971

Der Haushaltsplan 1971 der bisherigen Gemeinde Fahrnau ist nach der Haushaltssatzung 1971 zu vollziehen und eine getrennte Jahresrechnung aufzustellen.

§ 10

Dienststellen, Sprechtag und Gemeinderatssitzungen in Fahrnau

- 1) Das Grundbuch- und das Standesamt der Stadt Schopfheim werden in den künftigen Stadtteil Fahrnau verlegt.
- 2) Nach Bedarf werden im künftigen Stadtteil Fahrnau Sprechtag abgehalten.
- 3) Im künftigen Stadtteil Fahrnau haben jährlich mindestens zwei öffentliche Gemeinderatssitzungen stattzufinden.

§ 11

Gegenwärtige und künftige Vorhaben im Stadtteil Fahrnau

- 1) Die Stadt Schopfheim ist verpflichtet, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im Stadtteil Fahrnau entstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

- 2) Der Flächennutzungsplan der Stadt Schopfheim wird durch den im Entwurf fertiggestellten Flächennutzungsplan der Gemeinde Fahrnau soweit wie möglich ergänzt.
- 3) Im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe des Investitionsprogrammes der bisherigen Gemeinde Fahrnau für die Jahre 1971 bis 1974, der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten, und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt soll folgendes verwirklicht werden:
 - a) Fertigstellung des Verkehrsdreiecks "Hirschen",
 - b) Erschließung des Baugebietes "Im Hegne" nach dem festgestellten Bebauungsplan,
 - c) Erweiterung der Volksschule sowie Erweiterung des Kindergartens,
 - d) Sanierung der gemeindeeigenen Altbauwohnungen nach Maßgabe des Investitionsprogrammes 1971 bis 1974,
 - e) Neubau einer Turnhalle bei der Grund- und Hauptschule Fahrnau, Instandsetzung der jetzigen Turnhalle mit einem Kostenaufwand von etwa DM 200.000,
 - f) Instandsetzung der Feld- und Waldwege nach Maßgabe des Investitionsprogrammes für 1971 bis 1974,
 - g) Herstellung des Nikolaus-Singeisen-Weges,
 - h) Erstellung einer Querstraße zwischen der Stabhalter-Flury-Straße und dem Nikolaus-Singeisen-Weg,
 - i) Abnahme der Stabhalter-Flury-Straße durch Schopfheim,
 - k) Aufstellung des Bebauungsplanes für den Ortsteil Kürnberg und Einrichtung der Kanalisation in Kürnberg,
 - l) Bau einer Leichenhalle.

§ 12

Aufgaben und Zeitplan

Die in den Stadtteilen Fahrnau und Kürnberg anstehenden Aufgaben sind innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durchzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach den Prioritäten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Schopfheim, den 17. Mai 1971

Bürgermeister

(Dr.Vetter)

Fahrnau, den 18. Mai 1971

Bürgermeister

(Brutschin)

Nr. 12/21/6165/118

Eingemeindung der Gemeinde Fahrnau,
Landkreis Lörrach, in die Stadt
Schopfheim, Landkreis Lörrach

I. Gemäß §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 18. Dezember 1970 (Ges.Bl. S. 512) wird die Vereinbarung vom 17./18. Mai 1971 zwischen der Gemeinde Fahrnau und der Stadt Schopfheim (Landkreis Lörrach) über die Eingemeindung der Gemeinde Fahrnau in die Stadt Schopfheim genehmigt.

Die Bestimmung in § 6 Abs. 3 der Vereinbarung vom 17./18. Mai 1971, wonach die Zahl der Gemeinderäte für die am 24. Oktober 1971 stattfindende Gemeinderatswahl 24 beträgt, ist nur dann rechtswirksam, wenn durch Gesetz bestimmt wird, daß § 147 Satz 2 GO i.V.m. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 18. Dezember 1970 mit der Maßgabe Anwendung findet, daß Änderungen des Gemeindegebiets zu berücksichtigen sind, wenn sie bis spätestens zum 1. Juli 1971 rechtswirksam geworden sind. Nach der derzeitigen Rechtslage beträgt die Zahl der Gemeinderäte (unechte Teilortswahl mit nächsthöherer Gemeindegrößengruppe) lediglich 20.

Die Vereinbarung wurde aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Fahrnau vom 18. Mai 1971 und des Gemeinderats der Stadt Schopfheim vom 17. Mai 1971 abgeschlossen.

Die Vereinbarung vom 17./18. Mai 1971 ist Bestandteil dieser

./.

Genehmigung. Auf die Pflicht zur Sicherung des archivwürdigen Schriftguts der eingegliederten Gemeinde wird hingewiesen (Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964, Ges.Bl. S. 279).

Als Tag der Rechtswirksamkeit der Eingemeindung wird der 1. Juli 1971 bestimmt.

II. Ausfertigung hiervon
der Stadt

786 S c h o p f h e i m

Stadt Schopfheim

Lg. 11 JUNI 1971

57	A	B	15
		T	




Dr. P e r s o n